

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K25 Religionsgemeinschaften: Personale Einheiten		
Regeltext	<p>Für personale Einheiten von Religionsgemeinschaften wird die im Deutschen gebräuchlichste Namensform als bevorzugter Name gewählt.</p> <p>Die selbst gebrauchte Namensform und andere suchrelevante Namensformen werden als abweichende Namensform erfasst.</p>		
Erläuterung	<p>Personale Einheiten der Katholischen Kirche werden nach RAK-WB in der offiziellen lateinischen Form ihres Namens angesetzt, es sei denn, es handelt sich um regionale oder lokale religiöse Gemeinschaften, die nur in einer landessprachlichen Form benannt sind. Nach RSWK erfolgt die Ansetzung nach den allgemeinen Regeln, also vorzugsweise mit einer deutschen Namensform.</p> <p>Die künftige Orientierung an der im deutschen Sprachgebrauch üblichsten Namensform bedeutet eine Angleichung an die internationale Praxis.</p>		
Regelwerke	<p>RAK-WB: 465 RSWK: 603, 618,4</p>		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	150 Ordo Sancti Benedicti	800 k Benediktiner	110 Benediktiner
	150 Ordo Fratrum Minorum	800 k Franziskaner	110 Franziskaner 410 Ordo Fratrum Minorum
	150 Ordo Sancti Francisci	800 k Franziskanerinnen	110 Franziskanerinnen 410 Ordo Sancti Francisci